jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/2/29 7Ob85/56, 8Ob649/86, 4Ob201/07y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.02.1956

Norm

ABGB §166 Ae
ABGB §1042 C4
ABGB §1295 Ia7

Rechtssatz

Der (durch Versäumung der Wiederaufnahmsklage) als außerehelicher Vater endgültig Festgestellte hat gegen den natürlichen Vater keinen Anspruch nach § 1042 ABGB). Zur Frage, ob eine schuldhafte Unterlassung der Anerkennung der Vaterschaft den als Vater Festgestellten zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den natürlichen Vater berechtigt.

RG vom 29.10.1941, VIII 99/41

Entscheidungstexte

- 7 Ob 85/56
  Entscheidungstext OGH 29.02.1956 7 Ob 85/56
  Ähnlich; nur: Der (durch Versäumung der Wiederaufnahmsklage) als außerehelicher Vater endgültig Festgestellte hat gegen den natürlichen Vater keinen Anspruch nach § 1042 ABGB). (T1) Veröff: DREvBl 1941/342
- 8 Ob 649/86
  Entscheidungstext OGH 12.03.1987 8 Ob 649/86
  Auch; nur T1; Beisatz: Ein zu Unrecht als unehelicher Vater urteilsmäßig festgestellter und zur Unterhaltsleistung an das Kind verurteilter Mann kann die von ihm an das Kind erbrachten Unterhaltsleistungen im Sinne des § 1042 ABGB nur dann vom wahren Vater des Kindes zurückverlangen, wenn das gegen ihn im Vaterschaftsprozess ergangene Urteil beseitigt ist. (T2)
- 4 Ob 201/07y
  Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 201/07y
  Auch; Beis wie T2; Veröff: SZ 2007/193

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0048557

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at